

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 1 ff)

Aufgrund des § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat sich die Studierendenschaft der Universität Mannheim in einer Abstimmung aller immatrikulierter Studierenden der Universität vom 14. Mai 2013 bis 15. Mai 2013 die nachfolgende Organisationssatzung gegeben. Dieser Satzung haben mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt.

Präambel

Nach zahlreichen Arbeitsstunden und stets um Konsens bemüht hat ein Arbeitskreis, besetzt mit VertreterInnen¹ aller politischen Hochschulgruppen sowie aller Fachschaften der Universität Mannheim, die vorliegende Satzung ausgearbeitet. In dem Bewusstsein der zukünftigen Selbstbestimmung befindet der Arbeitskreis diese Satzung als die bestmögliche für die Studierendenschaft der Universität Mannheim und ist der Überzeugung, dass diese auf ihrem kommenden Weg über eine solide Grundlage verfügt.

1. Änderung vom 20. März 2017

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 08/2017 vom 28. März 2017, S. 25)

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat das Studierendenparlament am 18.02.2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 8 ff.) beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Satzung am 24. Juni 2015, Az. 7625.02, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

2. Änderung vom 29. März 2017

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 09/2017 vom 30. März 2017, S. 5)

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016

¹ Die Endung „-Innen“ beziehungsweise „-In“ ersetzt im Folgenden die Nennung beider Geschlechter.

(GBI S. 108, 118), hat das Studierendenparlament am 25.03.2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 8 ff.) beschlossen.
Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 29. März 2017, Az. 7625.02, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

3. Änderung vom 30. September 2015

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 27/2015 vom 03. Dezember 2016, S. 7 ff)
(Bildung eines Qualitätssicherungsmittelgremiums)

Aufgrund des § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim (Organisationssatzung) vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013, S. 8 ff.) hat das Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 30. September 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.
Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 23. November 2015 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

4. Änderung vom 29. März 2017

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 09/2017 vom 30. März 2017, S. 6 f.)

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI S. 108, 118), hat das Studierendenparlament am 23.11.2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 8 ff.) beschlossen.
Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 29. März 2017, Az. 7625.02, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	6
§ 1 Definition Studierende und Studierendenschaft; Rechtsstellung befristet immatrikulierter Studierender	6
§ 2 Rechtsstellung der Studierendenschaft	6
§ 3 Selbstverwaltung	6
§ 4 Aufgaben	6
§ 5 Gliederung der Studierendenschaft	6
§ 6 Organe der Studierendenschaft	11
§ 7 Amtszeiten	11
§ 8 Stellvertretung	11
§ 9 Allgemeine Vorgaben zum Verfahren in den Organen	11
§ 10 Allgemeine Vorgaben zu Beschlüssen in den Organen	13
§ 11 Allgemeine Vorgaben zu Wahlen in den Organen	13
Abschnitt 2: Zentrale Organe	14
Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen	14
§ 12 Vertretung der Interessen nichtwahlberechtigter Studierender	14
§ 13 Rederecht	14
§ 14 Bekanntmachung von Beschlüssen	14
Unterabschnitt 2: Das Studierendenparlament	14
§ 15 Stellung	14
§ 16 Aufgaben	14
§ 17 Ausschüsse und Beauftragte	15
§ 18 Zusammensetzung; Wahl zum Studierendenparlament	15
§ 19 Ende der Mitgliedschaft	15
§ 20 Präsidium	16
§ 21 Sitzungstermine	16
§ 22 Konstituierende Sitzung	17
§ 23 Antragsrecht	17
§ 24 Öffentlichkeit	17
§ 25 Wahlausschuss	17
§ 26 Haushaltsausschuss	17
§ 27 Satzungsbeauftragte	18
§ 28 Urabstimmung	18
§ 29 Auflösung des Studierendenparlaments	18
Unterabschnitt 3: Der Allgemeine Studierendenausschuss	18
§ 30 Stellung	18
§ 31 Aufgaben	19
§ 32 Zusammensetzung; Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss	19
§ 33 Ende der Mitgliedschaft	19
§ 34 Rechenschaftspflicht	20
Unterabschnitt 4: Die Vollversammlung	20
§ 35 Definition; Stellung der Vollversammlung	20
§ 36 Aufgaben	20
§ 37 Einberufung	20
§ 38 Verfahren	20

Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim
- Nichtamtliche Lesefassung vom 18. April 2017 -

§ 39	Wirkung und Beschlüsse in einer Vollversammlung	21
Unterabschnitt 5: Der Fachschaftsrat		21
§ 40	Stellung	21
§ 41	Aufgaben.....	21
§ 42	Zusammensetzung; Amtszeit	21
§ 43	Stimmrecht	21
§ 44	Ausschüsse.....	21
§ 45	Wirkung der Beschlüsse.....	22
Unterabschnitt 6: Die Schlichtungskommission		22
§ 46	Stellung	22
§ 47	Aufgaben.....	22
§ 48	Zusammensetzung; Stellung der Mitglieder	22
§ 49	Schlichtungsverfahren	22
§ 50	Rechtsweg.....	23
 Abschnitt 3: Fachbereiche.....		23
Unterabschnitt 1: Die Fachbereichsvertretung.....		23
§ 51	Zusammensetzung; Wahlen zur Fachbereichsvertretung; Amtszeit	23
§ 52	Aufgaben der Fachbereichsvertretung	24
§ 53	Referate	24
§ 54	Bekanntmachung von Beschlüssen.....	24
Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung des Fachbereichs.....		24
§ 55	Definition	24
§ 56	Aufgaben.....	24
§ 57	Einberufung.....	24
§ 58	Verfahren	25
§ 59	Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung.....	25
§ 60	Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung	25
 Abschnitt 4: Fachschaften		25
Unterabschnitt 1: Die Fachschaftsvertretung.....		25
§ 61	Mitglieder.....	25
§ 62	Beschlussfassung	25
§ 63	Aufgaben der Fachschaftsvertretung.....	25
§ 64	Vorsitz	26
§ 65	Referate	26
§ 66	Bekanntmachung von Beschlüssen.....	26
Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung der Fachschaft.....		26
§ 67	Definition	26
§ 68	Aufgaben.....	26
§ 69	Einberufung.....	26
§ 70	Verfahren	26
§ 71	Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung.....	27
§ 72	Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung	27
§ 73	Entsprechende Anwendung von Vorschriften	27

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim
- Nichtamtliche Lesefassung vom 18. April 2017 -

Abschnitt 5: Finanzen	27
§ 74 Grundsätze	27
§ 75 Beiträge	27
§ 76 Haushaltsjahr	27
§ 77 Haushaltsplan	27
§ 78 Haushaltsaufstellungsverfahren	28
§ 79 Haftung	28
Abschnitt 6: Das Qualitätssicherungsmittelgremium	29
§ 79a Das Qualitätssicherungsmittelgremium	29
Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen	30
§ 80 Vorläufige Wahlordnung	30
§ 81 Inkrafttreten	31

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Definition Studierende und Studierendenschaft; Rechtsstellung befristet immatrikulierter Studierender

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Mannheim (Studierende) bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Ausländische Studierende im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz LHG, die befristet immatrikuliert sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar für die Organe der Studierendenschaft.

§ 2 Rechtsstellung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Mannheim.

§ 3 Selbstverwaltung

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks folgende Aufnahmen wahr:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und der verfassungsrechtlichen Grundsätze nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

§ 5 Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Unterhalb der zentralen Ebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Dabei bilden die Studierenden einer Fakultät jeweils eine Fachschaft.
- (2) Unterhalb der Fachschaftsebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachbereiche. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ist grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einem Studiengang gebunden. Die Studiengänge sind den Fachbereichen wie folgt zugeordnet:

Fachbereich Betriebswirtschaftslehre:
Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Diplom Betriebswirtschaftslehre
Ergänzungsprüfung Diplom Betriebswirtschaftslehre
Master Mannheim Master in Management
Master Mannheim Master of Accounting and Taxation
Mannheim Master in Business Research (MMBR)
Magister Artium Betriebswirtschaftslehre
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Betriebswirtschaftslehre

Fachbereich Wirtschaftspädagogik:

Bachelor Wirtschaftspädagogik
Diplom – Handelslehrer Wirtschaftspädagogik
Ergänzungsprüfung – Handelslehrer Wirtschaftspädagogik
Master Wirtschaftspädagogik
Ergänzungsprüfung Wirtschaftspädagogik

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften:

Bachelor Anglistik/Amerikanistik
Bachelor Germanistik
Bachelor Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
Bachelor Romanistik: Französisch
Bachelor Romanistik: Italienisch
Bachelor Romanistik: Spanisch
Bachelor Romanische Sprachen, Literatur und Medien
Bachelor Italianistik
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Französisch
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Spanisch
Bachelor of Education: Deutsch
Bachelor of Education: Englisch
Bachelor of Education: Französisch
Bachelor of Education: Italienisch
Bachelor of Education: Spanisch
Bachelor of Education: Philosophie/Ethik
Bachelor of Education: Wirtschaftswissenschaften
Lehramt an Gymnasien Deutsch
Lehramt an Gymnasien Englisch
Lehramt an Gymnasien Französisch
Lehramt an Gymnasien Italienisch
Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik
Lehramt an Gymnasien Spanisch
Lehramt an Gymnasien Russisch
Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaften
Master Anglistik/Amerikanistik

Master Ethik und Kulturphilosophie
Master Franko-Romanistik
Master Germanistik
Master Hispanistik
Master Italianistik
Master Intercultural German Studies
Master Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Französisch
Master Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Hispanistik
Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italianistik
Master Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien
Master Literatur, Medien und Kultur der Moderne
Master Sprache und Kommunikation
Diplom Anglistik
Ergänzungsprüfung Diplom Anglistik
Diplom Romanistik
Ergänzungsprüfung Diplom Romanistik
Diplom Slavistik
Ergänzungsprüfung Diplom Slavistik
Diplom Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation
Ergänzungsprüfung Diplom Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation
Magister Artium Linguistik
Magister Artium Anglistik
Magister Artium Germanistik
Magister Artium Ostslavistik
Magister Artium Südslavistik
Magister Artium Philosophie
Magister Artium Romanische Philologie: Französisch
Magister Artium Romanische Philologie: Italienisch
Magister Artium Romanische Philologie: Spanisch
Magister Artium Deutsche Philologie
Magister Artium Englisch Philologie
Magister Artium Erziehungswissenschaft
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Philosophischen Fakultät

Fachbereich Geschichte und Altertumswissenschaften:

Bachelor Geschichte
Bachelor Geschichte: K, G, W
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Bachelor of Education: Geschichte
Master Geschichte
Master Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Magister Artium Alte Geschichte
Magister Artium Mittelalterliche / Neuere Geschichte
Lehramt an Gymnasien Geschichte

Fachbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft:

Bachelor Medien- und Kommunikationswissenschaft
Bachelor Kultur und Wirtschaft: MKW
Master Literatur und Medien
Master Medien und Kommunikationswissenschaft
Magister Artium Medien- und Kommunikationswissenschaft
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Fachbereich Jura:

Bachelor Unternehmensjura
Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaften (Staatsexamen)
Master Comparative Law
Master Master of Laws
Magister Artium Öffentliches Recht
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Jura / Volkswirtschaftslehre

Fachbereich Volkswirtschaftslehre:

Bachelor Volkswirtschaftslehre
Master Volkswirtschaftslehre
Magister Artium Volkswirtschaftslehre
Magister Artium Geographie
Magister Artium Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Lehramt an Gymnasien Geographie
Diplom Geographie
Ergänzungsprüfung Diplom Geographie

Fachbereich Mathematik und Informatik:

Bachelor Mathematik und Informatik (IMI)
Bachelor Software- und Internettechnologie (SIT)
Bachelor Wirtschaftsinformatik (Wifo)
Bachelor Wirtschaftsmathematik (Wima)
Bachelor of Education: Mathematik
Bachelor of Education: Informatik
Diplom Mathematik und Informatik
Ergänzungsprüfung Diplom Mathematik und Informatik
Diplom Technische Informatik
Ergänzungsprüfung Diplom Technische Informatik
Diplom Wirtschaftsinformatik
Ergänzungsprüfung Diplom Wirtschaftsinformatik
M.A. Wirtschaftsinformatik
M.A. Wirtschaftsmathematik
Mannheim Master in Data Science (MMDS)
Lehramt an Gymnasien Mathematik

Lehramt an Gymnasien Informatik
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsmathematik

Fachbereich Psychologie:

Bachelor Psychologie
Master Psychologie: Sozial- & Kognitionspsychologie
Master Psychologie: Wirtschaftspsychologie
Diplom Psychologie
Ergänzungsprüfung Diplom Psychologie

Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften:

Bachelor Soziologie
Bachelor Politikwissenschaft
Bachelor of Education: Politikwissenschaft
Master Soziologie
Master Political Science
Magister Artium Politische Wissenschaft
Magister Artium Soziologie
Diplom Sozialwissenschaften
Ergänzungsprüfung Diplom Sozialwissenschaften
Lehramt an Gymnasien Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
Lehramt an Gymnasien Politische Wissenschaft
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Sozialwissenschaften

- (3) Alle Studierenden können jeweils nur einem Fachbereich angehören. Im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge hat die beziehungsweise der Studierende bei der Immatrikulation gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich zu erklären, welchem Fachbereich sie oder er angehören will.
- (4) Für vor der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft immatrikulierte Studierende wird im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge an verschiedenen Fakultäten, die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich über die Fakultätszugehörigkeit festgestellt. Bei paralleler Einschreibung in Studiengänge einer Fakultät gilt:
1. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften, einer dem Fachbereich Psychologie zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften an.
 2. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Jura, einer dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Jura an.
 3. Studierende, die zwei Studiengänge belegen, welche zwei unterschiedlichen Fachbereichen der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Geschichte und Altertumswissenschaften und / oder Medien- und

- Kommunikationswissenschaft zugeordnet sind, gehören dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften an.
4. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Wirtschaftspädagogik, einer dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre an.

Nach der Konstituierung müssen die oben genannten Studierenden dem Fachbereich ihres anderen Studienfaches zugeordnet werden, wenn sie dies gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

- (5) Lehramtsstudierende werden jeweils dem Fachbereich zugeordnet, in dem sie ihr erstes Hauptfach belegen. Lehramtsstudierende der Musik beziehungsweise Kunst werden dem Fachbereich ihres jeweiligen wissenschaftlichen Beifachs zugeordnet. Falls die Einschreibung an der Universität Mannheim allein über die Erweiterungsprüfung LAG besteht, werden Lehramtsstudierende dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet, welchem das Studienfach der Erweiterungsprüfung zugeordnet ist-

§ 6 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 3. die Vollversammlung,
 4. der Fachschaftratsrat,
 5. die Schlichtungskommission.
- (2) Organe einer Fachschaft sind jeweils
 1. die Fachbereichsvertretung,
 2. die Vollversammlung des Fachbereichs,
 3. die Fachschaftsvertretung,
 4. die Vollversammlung der Fachschaft.

§ 7 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres. Ist nach dem Ende der Amtszeit noch keine Nachfolge für die Mitglieder der Organe gewählt, so führen die Mitglieder das Amt vorübergehend bis zur Wahl einer Nachfolge aus.

§ 8 Stellvertretung

Für die Organe sind jeweils die gleiche Anzahl StellvertreterInnen zu wählen, wie in dem jeweiligen Organ Wahlmitglieder vorgesehen sind. StellvertreterInnen nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten und Pflichten wahr.

§ 9 Allgemeine Vorgaben zum Verfahren in den Organen

- (1) Organe der Studierendenschaft können sich im Rahmen des geltenden Rechts Geschäftsordnungen geben.

- (2) Soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wird, wird für jedes Organ eine vorsitzende Person gewählt. Abweichende Regelungen können auch in den Geschäftsordnungen der Organe vorgesehen werden.
- (3) Organe werden grundsätzlich durch ihre Vorsitzende beziehungsweise ihren Vorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (4) Die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Sitzungen dieses Organs.
- (5) Die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs bereitet die Tagesordnung vor und übersendet diese neben den Mitgliedern des jeweiligen Organs des jeweiligen StellvertreterInnen, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben.
- (6) Gäste können grundsätzlich durch die beziehungsweise den Vorsitzenden eines Organs zur Teilnahme an einer Sitzung zugelassen werden.
- (7) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
 1. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
 2. Personalangelegenheiten betroffen sind oder sonstige Belange des Datenschutzes entgegenstehen oder
 3. die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, trifft die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs; in der Geschäftsordnung eines Organs kann eine abweichende Zuständigkeit vorgesehen werden. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium fort.

- (8) Über die Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. In den Niederschriften über Sitzungen der Vollversammlung kann statt der Aufnahme der Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder ein Exemplar einer Anwesenheitsliste als Anlage zur Niederschrift genommen werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der beziehungsweise dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des jeweiligen Organs rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der Sitzung genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. Beschließt ein Organ eine Änderung der Niederschrift, ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.
- (9) Die Mitglieder eines Organs können beschließen, die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form

zuzulassen. Ferner kann die beziehungsweise der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 10 Allgemeine Vorgaben zu Beschlüssen in den Organen

- (1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im schriftlichen Verfahren beschließen, soweit dies mit dem Gegenstand des Beschlusses vereinbar ist.
- (2) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. §§ 38 Absatz 3 Satz 1, 58 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung bleiben unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (3) Die Abstimmung in den Organen erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs eine geheime Abstimmung über einzelne Punkte beschlossen werden.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder höherrangigem Recht keine anderweitige Regelung getroffen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Organe können über die Vorgaben dieser Satzung hinaus in ihren Geschäftsordnungen weitergehende Regelungen zur Veröffentlichung von Beschlüssen treffen, insbesondere zur Veröffentlichung unter Nutzung des Internets.
- (6) Soweit in dieser Satzung auf Studierendenzahlen Bezug genommen wird, ist die zuletzt von der Universität veröffentlichte Studierendenstatistik zugrunde zu legen.

§ 11 Allgemeine Vorgaben zu Wahlen in den Organen

Wahlen in den Organen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren BewerberInnen als Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.

Abschnitt 2: Zentrale Organe

Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 12 Vertretung der Interessen nichtwahlberechtigter Studierender

Die zentralen Organe der Studierendenschaft im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung können beratende Gremien oder Referate einrichten, welche die Interessen der nicht wahlberechtigten Studierenden vertreten. Eine Beteiligung der Gruppe der nicht wahlberechtigten Studierenden in diesen Gremien oder Referaten kann vorgesehen werden.

§ 13 Rederecht

In den zentralen Organen haben die Mitglieder des jeweiligen Organs ein Rederecht. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann weiteren Personen das Wort erteilen.

§ 14 Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Sofern in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, werden Beschlüsse der zentralen Organe durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf dem Beschluss zu vermerken. Soweit die Geschäftsordnung eines Organs keine abweichende Zuständigkeit festlegt, ist die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs für die Veranlassung des Aushangs sowie die Anbringung des Vermerks über den Aushang zuständig.
- (2) Satzungen der Studierendenschaft werden gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Vorstand der Universität Mannheim in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

Unterabschnitt 2: Das Studierendenparlament

§ 15 Stellung

Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG sowie das besondere Beschlussorgan im Sinne des § 106 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 16 Aufgaben

Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 Satz 1 LHO,
2. den Beschluss über Änderungen der Organisationssatzung; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,

3. den Beschluss der weiteren Satzungen im Sinne des § 65a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz LHG,
4. die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 7 Satz 2 LHG,
5. soweit erforderlich den Vorschlag von studentischen VertreterInnen für die Wahl in universitäre Gremien,
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 17 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse bilden sowie Beauftragte bestellen, soweit dies für die Arbeit des Organs nützlich erscheint.
- (2) Ständige Ausschüsse und Beauftragte sind:
 1. der Haushaltsausschuss,
 2. mindestens eine Satzungsbeauftragte beziehungsweise ein Satzungsbeauftragter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses sowie der Beauftragten endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (4) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die Regelungen der §§ 8 bis 11 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 18 Zusammensetzung; Wahl zum Studierendenparlament

- (1) Dem Studierendenparlament gehören 23 Studierende aufgrund von Wahlen an.
- (2) Mitglieder eines Organs der Fachschaften können nicht Mitglied im Studierendenparlament sein. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für Delegierte des Fachschaftsrates.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt unmittelbar durch die Studierenden der Universität Mannheim. Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
 3. mit der Annahme der Wahl in ein Organ der Fachschaften,
 4. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied einer Fachbereichsvertretung,
 5. mit der Annahme der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 6. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
 7. im Fall des Todes des Mitglieds.
 8. Bei Mandatsniederlegung.

- (2) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 bis 7 rückt die beziehungsweise der KandidatIn der Liste, der die beziehungsweise der Ausscheidende angehört, nach, die beziehungsweise der die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt ein Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium besteht aus einer beziehungsweise einem PräsidentIn sowie zwei StellvertreterInnen. Die beziehungsweise der PräsidentIn ist die vorsitzende Person des Studierendenparlaments im Sinne des § 9 dieser Satzung; sie beziehungsweise er übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Das Studierendenparlament strebt eine Besetzung des Präsidiums an, in der mindestens eine Frau vertreten ist.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder mit seiner Abwahl.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers. Der Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 21 Sitzungstermine

- (1) Das Studierendenparlament tritt mindestens dreimal in jedem Semester zusammen.
- (2) Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments ist unter Wahrung der ordentlichen Ankündigungsfrist von zwei Wochen durchzuführen, wenn
1. mindestens drei ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 3. eine Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. die studentischen Senatsmitglieder der Universität Mannheim,
 5. der Fachschaftsrat oder
 6. ein Ausschuss des Studierendenparlaments
- es verlangen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments kann ohne Wahrung der ordentlichen Ankündigungsfrist stattfinden, wenn
1. sieben Mitglieder des Studierendenparlaments oder
 2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
- dies verlangen. Die Einladungsfrist von drei Werktagen ist auch in diesen Fällen zu wahren.

§ 22 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlaments wird von der beziehungsweise dem bisherigen PräsidentIn spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einberufen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung finden die Wahlen für das Präsidium sowie für den Allgemeinen Studierendenausschuss statt.

§ 23 Antragsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist berechtigt, Anträge an dieses zu stellen.
- (2) Weiterhin sind zur Stellung von Anträgen an das Studierendenparlament berechtigt:
 1. die in § 21 Absatz 3 Ziffern 2 und 4 bis 6 aufgeführten Personen und Organe,
 2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. jede Fachbereichsvertretung,
 4. eine Gemeinschaft von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 24 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit muss von der Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn
 1. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
 2. Personalangelegenheiten betroffen sind oder
 3. ein Gegenstand betroffen ist, über den bereits zuvor in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurde und die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.
- (3) Im Übrigen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Studierendenparlaments für die Dauer der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, insbesondere bei Störungen, welche die Sitzung beeinträchtigen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 25 Wahlausschuss

Die Wahlordnung kann die Bildung eines Wahlausschusses vorsehen.

§ 26 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung im Haushaltsaufstellungsverfahren zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Besetzung des Haushaltsausschusses erfolgt aus der Mitte des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat ein Recht auf Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss.

§ 27 Satzungsbeauftragte

- (1) Der beziehungsweise die Satzungsbeauftragte ist AnsprechpartnerIn für alle Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses in Fragen, die die Satzung betreffen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt den beziehungsweise die Satzungsbeauftragte aus seiner Mitte.
- (3) Für die Amtszeit gelten die Regeln über die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 28 Urabstimmung

Das Studierendenparlament kann die Durchführung einer Urabstimmung aller Studierenden im Sinne § 1 beschließen.

Die Urabstimmung ist beschlussfähig, wenn 10 Hundertstel der Studierenden teilnehmen. Die Beschlüsse der Urabstimmung sind für das Studierendenparlament nicht bindend. Antrag auf eine Urabstimmung, unter Angabe der Abstimmungsfrage, können alle Antragsberechtigten im Studierendenparlament gemäß § 23 Absatz 2 stellen.

§ 29 Auflösung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament muss seine Auflösung beschließen, sobald die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt. Von einem solchen Beschluss ist abzusehen, wenn die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Abwahl von Mitgliedern auf das zulässige Höchstmaß nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes reduziert wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 muss das Studierendenparlament seine Auflösung beschließen, falls die Anzahl seiner Mitglieder auf unter 14 fällt.
- (3) Im Übrigen kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (4) Beschließt das Studierendenparlament seine Auflösung, hat es mit diesem Beschluss sogleich die für die Durchführung einer Neuwahl erforderlichen Beschlüsse zu treffen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Unterabschnitt 3: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 30 Stellung

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft gemeinschaftlich im Sinne des § 65a Absatz 3 Satz 5 LHG.

§ 31 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist an diese grundsätzlich gebunden. Er wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft mit.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (3) Soweit erforderlich unterstützt er die Universität Mannheim bei der Akkreditierung der studentischen Initiativen durch eine schriftliche Stellungnahme zum jeweiligen Akkreditierungsantrag.
- (4) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmt eine Person zur Vertretung der Studierendenschaft im Senat der Universität Mannheim im Sinne des § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG.

§ 32 Zusammensetzung; Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier, jedoch höchstens neun Mitgliedern aufgrund von Wahlen; die Wahl obliegt dem Studierendenparlament.
- (2) Bei der Wahl sind zunächst zwei Personen zu wählen, die den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bilden. Die Studierendenschaft strebt eine Besetzung des Vorsitzes an, in der mindestens eine Frau vertreten ist.
- (3) Im Anschluss werden bis zu sieben, mindestens jedoch zwei ReferentInnen mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen gewählt. Mindestens sind ein Finanzreferat sowie ein Referat, welches sich für die sozialen Belange der Studierenden einsetzt, als ständige Referate zu besetzen.
Der gewählte ASTA-Vorsitz hat ein Vorschlagsrecht für die ReferentInnen, die für die gleiche Amtszeit gewählt werden sollen.
- (4) Mitglieder eines Organs der Fachschaften können nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss sein. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 33 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. bei Mandatsniederlegung,
 3. bei Abwahl,
 4. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
 5. mit der Annahme der Wahl in ein Organ der Fachschaften,
 6. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied einer Fachbereichsvertretung,
 7. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament,
 8. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
 9. im Fall des Todes des Mitglieds.

- (2) Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten, sowie des Referats für soziale Belange kann nur dadurch erfolgen, dass das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine beziehungsweise einen NachfolgerIn wählt. Im Übrigen können ReferentInnen auch ohne Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 34 Rechenschaftspflicht

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit rechenschaftspflichtig, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft. Mitglieder des Studierendenparlaments können bei gegebenem Anlass die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen.

Unterabschnitt 4: Die Vollversammlung

§ 35 Definition; Stellung der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Universität Mannheim im Sinne des § 1.

§ 36 Aufgaben

Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft der Universität Mannheim einberufen werden.

§ 37 Einberufung

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments,
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. Antrag des Fachschaftsrats,
4. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 38 Verfahren

- (1) In der Vollversammlung haben alle Studierenden im Sinne des § 1 sowie alle Organe der Studierendenschaft der Universität Mannheim ein Antragsrecht.
- (2) Das Rederecht steht im Rahmen der Vollversammlung allen Studierenden im Sinne des § 1 zu.
- (3) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung ist festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 39 Wirkung und Beschlüsse in einer Vollversammlung

Beschlüsse der Vollversammlung sind nicht bindende Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

Unterabschnitt 5: Der Fachschaftsrat

§ 40 Stellung

Der Fachschaftsrat ist das Organ aller Fachbereiche auf zentraler Ebene.

§ 41 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat dient der Koordination und Kommunikation der Fachbereiche untereinander und mit anderen Organen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat berät das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss in Angelegenheiten, welche die Fachbereiche betreffen.

§ 42 Zusammensetzung; Amtszeit

- (1) Mitglieder im Fachschaftsrat sind alle Fachbereichsvertretungen im Sinne des § 5 dieser Satzung. Jede Fachbereichsvertretung ist vertreten durch drei Delegierte.
- (2) Die Delegierten werden jeweils von den Fachbereichsvertretungen bestellt, die gleichzeitig die jeweilige Amtszeit der Delegierten festlegt, wobei eine Amtszeit nicht länger als ein Jahr betragen darf. Außerdem bestimmt die Fachbereichsvertretung eine Person aus der Mitte der Delegierten, welche für die Abgabe der Stimmen der Fachbereichsvertretung zuständig ist sowie die Reihenfolge der Stellvertretung für diese Person.
- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 43 Stimmrecht

- (1) Jede Fachbereichsvertretung hat mindestens drei Stimmen. Fachbereichsvertretungen, die mehr als fünf Hundertstel der Studierendenschaft repräsentieren, haben vier Stimmen. Fachbereichsvertretungen, die mehr als 15 Hundertstel der Studierendenschaft repräsentieren, haben fünf Stimmen.
- (2) Die Stimmen einer Fachbereichsvertretung können nur einheitlich durch anwesende Delegierte dieser Fachbereichsvertretung abgegeben werden.

§ 44 Ausschüsse

Der Fachschaftsrat kann beratende Ausschüsse bilden, soweit dies für die Arbeit des Organs nützlich erscheint.

§ 45 Wirkung der Beschlüsse

Beschlüsse des Fachschaftsrats sind nicht bindende Empfehlungen an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss.

Unterabschnitt 6: Die Schlichtungskommission

§ 46 Stellung

Die Schlichtungskommission ist ein zentrales, unabhängiges Organ der Studierendenschaft.

§ 47 Aufgaben

- (1) Die Schlichtungskommission kann von jeder beziehungsweise jedem Studierenden der Universität Mannheim mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Sie kann auch von Organen der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, ein anderes Organ habe seine durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen überschritten.

§ 48 Zusammensetzung; Stellung der Mitglieder

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Im Fall des § 47 Absatz 1 wählt grundsätzlich das Studierendenparlament drei Mitglieder; bezieht sich die Behauptung der Aufgabenüberschreitung auf ein Organ einer Fachschaft, erfolgt die Wahl dieser Mitglieder durch dieses Organ. Drei weitere Mitglieder werden mit deren Einverständnis von der Person bestimmt, welche die Schlichtungskommission angerufen hat; diese Person hat das Recht, sich selbst zum Mitglied der Schlichtungskommission zu bestimmen.
- (3) Im Fall des § 47 Absatz 2 wählen das Organ, das eine Kompetenzüberschreitung behauptet, und das Organ, dem die Kompetenzüberschreitung vorgeworfen wird, jeweils drei Mitglieder der Schlichtungskommission.
- (4) Das siebte Mitglied der Schlichtungskommission wird durch einstimmigen Beschluss der sonstigen Mitglieder der Kommission zur beziehungsweise zum ModeratorIn bestellt.
- (5) Alle Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder sonstige Vorteile erhalten, noch aufgrund ihrer Tätigkeit Nachteile erleiden. Sie sind in ihrer Tätigkeit als SchlichterInnen nicht an Weisungen gebunden.

§ 49 Schlichtungsverfahren

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt einen Antrag einer beziehungsweise eines Antragsberechtigten im Sinne des § 47 voraus. Der Antrag muss eine konkrete Beschreibung des Sachverhalts beinhalten, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll.

- (2) Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. Dieses fordert die Beteiligten zur Benennung der von diesen zu entsendenden Mitgliedern der Schlichtungskommission auf.
- (3) Die vom Verfahren betroffenen Organe haben in ihrer nächsten Sitzung die notwendigen Wahlen durchzuführen. Findet innerhalb der auf die Anrufung folgenden vier Wochen keine ordentliche Sitzung des betroffenen Organs statt, ist eine außerordentliche Sitzung von der zuständigen Seite anzusetzen. Als Zeitpunkt der Anrufung gilt das Datum des Eingangs des Antrags beim Präsidium des Studierendenparlaments, das dieses Datum in seiner Aufforderung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 den Beteiligten mitteilt.
- (4) Nach Mitteilung der benannten Mitglieder beruft das Präsidium des Studierendenparlaments zur Bestellung der Moderatorin beziehungsweise des Moderators ein. Ist diese beziehungsweise dieser bestellt, gilt sie beziehungsweise er als vorsitzende Person im Sinne des § 9 dieser Satzung.
- (5) Die beziehungsweise der ModeratorIn achtet auf eine möglichst vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes. Sie beziehungsweise er gibt beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Das Schlichtungsverfahren endet mit einem Schlichterspruch der Moderatorin beziehungsweise des Moderators. Aus diesem muss hervorgehen, ob die schlichtende Person von einer Aufgabenüberschreitung der Studierendenschaft beziehungsweise einer Kompetenzüberschreitung des Organs ausgeht.

§ 50 Rechtsweg

Ein Spruch der Schlichtungskommission kann keine verbindliche Regelung darstellen. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätigwerden der Schlichtungskommission nicht gehemmt und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten durch die Einrichtung der Schlichtungskommission nicht berührt.

Abschnitt 3: Fachbereiche

Unterabschnitt 1: Die Fachbereichsvertretung

§ 51 Zusammensetzung; Wahlen zur Fachbereichsvertretung; Amtszeit

- (1) Für jeden Fachbereich wird eine Fachbereichsvertretung gebildet.
- (2) Jede Fachbereichsvertretung besteht aus sechs Mitgliedern aufgrund von Wahlen.
- (3) Die Fachbereichsvertretung wählt eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (4) Die Geschäftsordnung kann abweichend von Absatz 3 die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen.
- (5) Die beziehungsweise der Vorsitzende repräsentiert den Fachbereich nach außen. Sind mehrere Vorsitzende gewählt, repräsentieren diese den Fachbereich gemeinschaftlich.
- (6) Die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretung erfolgt unmittelbar durch die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs der Universität Mannheim. Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen.

§ 52 Aufgaben der Fachbereichsvertretung

Die Fachbereichsvertretungen nehmen die Aufgaben des Fachbereichs im Sinne des § 4 dieser Satzung auf der Ebene des jeweiligen Fachbereichs wahr. Sie sind insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der jeweiligen Vollversammlung auf Fachbereichsebene.

§ 53 Referate

Jede Fachbereichsvertretung kann Referate mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen festlegen. Die ReferentInnen werden von der jeweiligen Fachbereichsvertretung gewählt.

§ 54 Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse einer Fachbereichsvertretung werden durch Aushang an jeweils einer Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen des Fachbereichs an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht.
- (2) Im Übrigen findet § 14 Absatz 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung des Fachbereichs

§ 55 Definition

Die Vollversammlung des Fachbereichs ist die Versammlung aller Studierenden der Universität Mannheim im Sinne des § 1 eines Fachbereichs gemäß § 5 Absatz 2.

§ 56 Aufgaben

Die Vollversammlung des Fachbereichs trägt zur Meinungsbildung des jeweiligen Fachbereichs bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Studierenden des betroffenen Fachbereichs einberufen werden.

§ 57 Einberufung

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss der jeweiligen Fachbereichsvertretung oder
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens zehn Hundertstel der Mitglieder des betroffenen Fachbereichs.

§ 58 Verfahren

- (1) In der Vollversammlung auf Fachbereichsebene haben alle Studierenden im Sinne des § 1 des betroffenen Fachbereichs ein Rederecht und Antragsrecht.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung auf Fachbereichsebene beschlussfähig, wenn mindestens 10 Hundertstel der Mitglieder des betroffenen Fachbereichs an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung auf Fachbereichsebene ist festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 59 Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung

Beschlüsse der Vollversammlung des Fachbereichs sind nicht bindende Empfehlungen an die jeweilige Fachbereichsvertretung.

§ 60 Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung

Auf die Bekanntmachung von Beschlüssen findet § 54 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorsitzende Person der Fachbereichsvertretung für die Veranlassung der Bekanntmachung sowie die Anbringung des Vermerks zuständig ist.

Abschnitt 4: Fachschaften

Unterabschnitt 1: Die Fachschaftsvertretung

§ 61 Mitglieder

- (1) Mitglieder in der Fachschaftsvertretung sind alle Fachbereichsvertretungen einer Fakultät. Jede Fachbereichsvertretung ist vertreten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten.
- (2) Die beziehungsweise der Delegierte(n) wird beziehungsweise werden jeweils von den Fachbereichsvertretungen bestellt, die gleichzeitig die jeweilige Amtszeit der Delegierten festlegt, wobei eine Amtszeit nicht länger als ein Jahr betragen darf.

§ 62 Beschlussfassung

Fachbereichsvertretungen, welche weniger als 1700 Studierende repräsentieren, haben eine Stimme in der Fachschaftsvertretung, Fachbereiche, welche mehr als 1700 Studierende repräsentieren, haben zwei Stimmen in der Fachschaftsvertretung.

§ 63 Aufgaben der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretungen nehmen die Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung auf der Ebene der jeweiligen Fakultät wahr. Sie sind insbesondere zuständig für:

1. Die Bestellung einer Person zur Vertretung der Fachschaft im jeweiligen Fakultätsrat im Sinne des § 65a Absatz 6 LHG,

2. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der jeweiligen Vollversammlung auf Fachschaftsebene.

§ 64 Vorsitz

Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung wählen eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 65 Referate

Jede Fachschaftsvertretung kann Referate mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen festlegen. Die ReferentInnen werden von der jeweiligen Fachschaftsvertretung gewählt.

§ 66 Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse einer Fachschaftsvertretung werden durch Aushang an jeweils einer Anschlagtafel „Amtliche Mittelungen der Fachschaft an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht.
- (2) Im Übrigen findet § 14 Absatz 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung der Fachschaft

§ 67 Definition

Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung aller Studierenden i Sinne des § 1 einer Fakultät der Universität Mannheim.

§ 68 Aufgaben

Die Vollversammlung der Fachschaft trägt zur Meinungsbildung der jeweiligen Fachschaftsvertretung bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Studierenden der betroffenen Fachschaft einberufen werden.

§ 69 Einberufung

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss der jeweiligen Fachschaftsvertretung oder
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens zehn Hundertstel der Mitglieder der betroffenen Fachschaft.

§ 70 Verfahren

- (1) In der Vollversammlung der Fachschaft haben alle Studierenden im Sinne des § 1 der betroffenen Fachschaft ein Rederecht und Antragsrecht.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung auf Fachschaftsebene beschlussfähig, wenn mindestens 10 Hundertstel der Mitglieder der betroffenen Fachschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung der Fachschaft ist festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 71 Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung

Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft sind nicht bindende Empfehlungen an der jeweiligen Fachschaftsvertretung.

§ 72 Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung

Auf die Bekanntmachung von Beschlüssen findet § 66 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorsitzende Person der Fachschaftsvertretung für die Veranlassung der Bekanntmachung sowie die Anbringung des Vermerks zuständig ist.

§ 73 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit in diesem Unterabschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf die Fachschaftsvertretung.

Abschnitt 5: Finanzen

§ 74 Grundsätze

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 75 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind, als Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Vorstand der Universität Mannheim spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beitragsordnung kann Regelungen zu Rückerstattungen vorsehen.
- (4) Die Beiträge werden von der Universität Mannheim unentgeltlich eingezogen.

§ 76 Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 77 Haushaltsplan

- (1) Die Studierendenschaft stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt und vom Studierendenparlament festgestellt.

- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organe sowie der Organe der Fachschaften muss durch den Haushalt sichergestellt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans gemäß § 110 LHO, anstelle eines Haushaltsplans gemäß § 106 LHO trifft das Studierendenparlament.

§ 78 Haushaltsaufstellungsverfahren

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss und dem Fachschaftratsrat vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen im Einzelnen Stellung. Zu den Mitteln, die den Fachschaften zur Verfügung gestellt werden sollen, kann der Fachschaftratsrat Stellung nehmen.
- (3) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu einzelnen Ansätzen oder zum Haushaltsplan insgesamt Sondervoten abzugeben. Satz 1 gilt für die im Fachschaftratsrat vertretenen Fachbereichsvertretungen entsprechend.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplans sowie die Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Fachschaftratsrats einschließlich eventueller Sondervoten sind dem Studierendenparlament spätestens sechs Wochen vor Beginn der Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beschlossen und dem Vorstand der Universität Mannheim spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament zur Stellungnahme vorgelegt werden. Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 79 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Universität Mannheim und das Land Baden-Württemberg haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

Abschnitt 6: Das Qualitätssicherungsmittelgremium

§ 79a Das Qualitätssicherungsmittelgremium

(1) Für die Vergabe derjenigen Qualitätssicherungsmittel, die auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben werden, wird ein Qualitätssicherungsmittelgremium gebildet.

Dieses Gremium ist für die Formulierung des Vergabevorschlages nach Maßgabe des Qualitätssicherungsmittelgesetzes sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Dem Gremium gehören an

- a. fünf Mitglieder, die vom Studierendenparlament bestellt werden,
- b. je ein Mitglied, das von der jeweiligen Fachschaftsvertretung bestellt wird.

Für alle Mitglieder werden StellvertreterInnen von der jeweils zuständigen Stelle bestellt. Für die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b gilt die Regelung des § 7 entsprechend. Das Studierendenparlament soll anstreben, je ein Mitglied aus den fünf größten, im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen zu bestellen; dies gilt für die Bestellung der StellvertreterInnen entsprechend. Die Mitglieder im Sinne von § 79a Absatz 2 Buchstabe b) vertreten jeweils die Interessen aller in der Fakultät eingegliederten Fachbereiche.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsratsvorsitz nehmen an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungsleitung im Qualitätssicherungsmittelgremium führt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann sich bei der Sitzungsleitung durch den Fachschaftsratsvorsitz sowie bei der Sitzungsleitung und in den Sitzungen selbst durch gewählte ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten lassen.

(6) Die Sitzungen des Gremiums sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Gästen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden. Die Sitzungsleitung kann zudem im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(7) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen der §§ 9 bis 11 dieser Satzung auf das Qualitätssicherungsmittelgremium entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen

§ 80 Vorläufige Wahlordnung

Die Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 22. September 2010 (im Folgenden: Wahlordnung Universität) findet, bis zum Erlass einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament, mit Maßgabe der folgenden Änderungen entsprechende Anwendung auf die Wahl zum Studierendenparlament, sowie zu den Fachbereichsvertretungen.

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Wahlordnung Universität bestimmt die Wahlberechtigung nach § 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 65 Absatz 1 LHG. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Fachbereichsvertretung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Eine Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 Wahlordnung Universität setzt voraus, dass diese Ausweise zusätzlich zu den dort genannten Informationen auch die Zugehörigkeit zu einem Studiengang eindeutig wiedergeben müssen.
- (3) § 3 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Universität findet keine Anwendung.
- (4) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 Wahlordnung Universität darf die Wahl nicht innerhalb der ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Abweichend von § 5 Absatz 2 Ziffer 5 Wahlordnung Universität hat die Bekanntmachung eine Aufforderung zu enthalten, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen.
- (6) Zusätzlich zu den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Wahlordnung Universität enthalten die Wählerverzeichnisse die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.
- (7) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Universität sind die Wahlvorschläge spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (8) Ergänzend zu den Angaben gemäß § 10 Absatz 3 Wahlordnung Universität müssen die Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich angeben.
- (8a) Abweichend von § 10 Absatz 3 Wahlordnung der Universität Mannheim wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichner desselben Wahlvorschlages sein.
- (9) Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 10 Absatz 5 Wahlordnung Universität müssen Wahlvorschläge die Fachbereichszugehörigkeit der BewerberInnen enthalten. Abweichend von § 10 Absatz 5 Ziffer 7 Buchstabe c) Wahlordnung Universität müssen Wahlvorschläge die E-Mail-Adresse der BewerberInnen enthalten.

- (10) Abweichend von § 10 Absatz 7 Satz 3 Wahlordnung Universität muss der Wahlvorschlag spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.
- (11) Die Durchführung der ersten Wahl obliegt der Universität. Die Durchführung aller weiteren Wahlen obliegt der Studierendenschaft. Soweit die Wahlordnung Universität die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen des Wahlverfahrens dem Rektor überträgt, tritt bei allen Wahlen nach der ersten Wahl der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses im Sinne des § 30 Satz 2 dieser Satzung an dessen Stelle. Die Universität darf in die Verfahren für weitere Wahlen nur mit ihrem vorher erteilten Einvernehmen einbezogen werden.

§ 81 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.